

# Budgetbericht 2024

Verwaltungshaushalt

für das Amt:

<b>51</b>	<b>Stadtjugendamt</b>
(Amts-Nr.)	(Amtsbezeichnung)

<b>510</b>	<b>Verwaltungsdienst, Sozialdienst</b>
<b>511</b>	<b>Verwaltungsdienst, Jugendhilfe</b>
(Budget-Nr.)	( Bezeichnung)

## 1. Allgemeine Angaben zum Amtsbudget

### 1.1 Budgetvolumen des Amtsbudgets

	<b>Ansätze 2024</b>	Nachrichtl. Ansätze 2023
	-in Euro -	-in Euro-
Einnahmen.....	<b>2.133.500</b>	1.869.000
Ausgaben.....	<b>10.184.000</b>	9.476.500
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	<b>-8.050.500</b>	-7.607.500

### 1.2 Personalplanungskosten

	<b>2024</b>	Nachrichtl. 2023
	-in Euro -	-in Euro-
Ausgaben.....	2.814.968	2.693.868

### 1.3 Budgetvolumen für die einzelnen Abteilungs- bzw. Unterbudgets:

<b>Ansätze 2024</b>	Nachrichtl. Ansätze 2023
-in Euro -	-in Euro-

<b>Nr.:</b>	510	<b>Bezeichnung:</b>	Verwaltungsdienst, Sozialdienst
-------------	-----	---------------------	---------------------------------

Einnahmen.....	97.500	97.500
Ausgaben.....	636.500	634.000
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-539.000	-536.500

<b>Nr.:</b>	511	<b>Bezeichnung:</b>	Verwaltungsdienst, Jugendhilfe
-------------	-----	---------------------	--------------------------------

Einnahmen.....	2.036.500	1.771.500
Ausgaben.....	9.547.500	8.842.500
Zuschussbedarf (-) / Überschuss	-7.511.000	-7.071.000

## **2. Bedeutung und Auswirkungen der strategischen Ziele des Stadtrates für den Aufgabenvollzug und die Haushaltswirtschaft des Amtes**

(kurze und prägnante Darstellung!)

Zentrale, strategische Zielsetzung des Jugendamtes ist die Förderung der Kinder- und Familienfreundlichkeit in Kempten. Ebenso zentral ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII.

Wichtig dabei ist der präventive Ansatz. Grundlegende Strategie ist es, Bedarfs- und Notlagen frühzeitig zu erkennen, bevor tiefgreifende Erziehungs-, Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten manifest werden. Gezielte Prävention und Beratung soll Fehlentwicklungen verhindern. Gerade für junge Eltern und kleine Kinder ist die KoKi (Koordinierender Kinderschutz – Netzwerk frühe Hilfen) ein wichtiger Schlüssel für diesen Ansatz. Entsteht ein konkreter Bedarf, so werden dann durch das Jugendamt flexible und passgenaue Hilfen zusammen mit den Hilfesuchenden entwickelt und auf den Weg gebracht.

Insgesamt wird mit diesem gemischten Ansatz aus Prävention, Beratung und passgenauen Hilfen in Verbindung mit der Fallsteuerung durch die MitarbeiterInnen ein effizienter Einsatz der finanziellen Ressourcen ermöglicht.

Dennoch muss beachtet werden, dass es sich bei Hilfen zur Erziehung und den Eingliederungshilfen nach § 35 a SGB VIII um Sozialleistungsansprüche handelt, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

## **3. Aussagen über den Stand des Budgetvollzuges 2023**

(inkl. bereits eingetretene oder bis zum Jahresende zu erwartende bedeutsame Abweichungen bei Einnahmen und Ausgaben)

### **Budget 510:**

Hier sind keine bedeutsamen Abweichungen zu erwarten.

### **Budget 511:**

**4556.7600**

#### **Vollzeitpflege, Pflegegeld § 33**

Hier gab es im laufenden Jahr eine verstärkte Notwendigkeit von Unterbringung in Pflegefamilien. Hierunter waren vermehrt auch kurzfristige Unterbringungen, für welche bis zu 90 Tage ein Anspruch auf erhöhtes Pflegegeld besteht. Eine allgemeine Kostensteigerung ergab sich auch durch die Erhöhung des Pflegegeldes von rd. 6 %.

Zum Vergleich:

Gesamtzahl der Belegtage 2022: 12.788

Gesamtzahl der Belegtage zum Stichtag 15.09.: 14.348

Voraussichtliche Überschreitung des Mittelansatzes: 70.000 EUR

#### **4560.7600**

##### **Eingliederungshilfe a.v.E. § 35a amb.**

Hier gab es im Verlauf des Jahres allein im Bereich der Individual-/Schulbegleitung einen deutlichen Bedarfszuwachs, der so nicht absehbar war. Die monatlichen Durchschnittskosten schwanken pro Fall zwischen 2.500 und 6.000 EUR.

Zum Vergleich:

Zählfälle 2022 (gesamt):	20
Zählfälle 2023 (bis 15.09.)	25

Voraussichtliche Überschreitung des Mittelansatzes:	140.000 EUR
---	-------------

#### **4560.7702**

##### **Eingliederungshilfe i.E. § 35a vst.**

Voraussichtlicher Überschreitung des Mittelansatzes:	330.000 EUR
--	-------------

Auch hier gab es im Verlauf des Jahres eine nicht vorherzusehende Bedarfssteigerung.

Gesamtzahl der Belegtage 2022:	4.870
Gesamtzahl der Belegtage zum Stichtag 15.09.:	5.682

Im Zuge der allgemeinen Inflation und der Kostensteigerungen bei den Energiepreisen haben die Träger der vollstationären Jugendhilfen ihre Entgelte angepasst/erhöht.

Diese Entwicklung wird sich auch 2024 fortsetzen.

#### **4561.7700**

##### **Volljährige i.E. § 41 vst.**

Voraussichtliche Überschreitung des Mittelansatzes:	460.000 EUR.
---	--------------

Im Jahr 2023 sind bislang bereits laufende Fälle volljährig geworden. Die Anzahl der jungen volljährigen Hilfeempfänger, die weitere Unterstützung benötigen und einen Anspruch darauf haben, ist überdurchschnittlich hoch.

Entsprechende Minderausgaben resultieren bei der HHSt. 4557.7700)

Gesamtsumme der Ansatzüberschreitungen:	1.000.000 EUR
---	---------------

Die Summe dieser Ansatzüberschreitungen kann durch eine stark rückläufige Entwicklung im Bereich der vollstationären Heimunterbringungen nach § 34 SGB VIII (HHSt 4557.7700, -900.000 EUR) sowie im Bereich der teilstationären Hilfen nach § 32 SGB VIII (HHSt 4555.7700, -100.000 EUR) aufgefangen werden.

#### **Bereich UMA (unechter Deckungskreis U23)**

##### **Kosten für stationäre Unterbringung**

##### **4557.7702**

##### **Heimerziehung, Kosten UMA § 34 und**

##### **4561.7702**

##### **Volljährige Flüchtlinge i.E. § 41 vst.**

Wie den Medien zu entnehmen ist, haben die Flüchtlingszahlen 2023 wieder deutlich zugenommen und haben in etwa bereits das Niveau der Jahre 2015/2016 erreicht. Dies wirkt sich auch im Bereich der UMAs (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) aus. Diese Entwicklung war bei der Planung für das Haushaltsjahr 2023 noch nicht abzusehen.

Grundsätzlich sind die Kosten im Bereich der UMA als kostenneutral anzusehen, da eine Erstattung der Ausgaben, wenn auch zeitversetzt, erfolgt.

Zum Vergleich:

Gesamtzahl der Belegtage 2022:	3.442
Gesamtzahl der Belegtage zum Stichtag 15.09.:	6.342

Voraussichtliche Überschreitung des Mittelansatzes insgesamt: 300.000 EUR.

#### **4. Erläuterung der wesentlichen Einnahmenziele/Ausgabenziele bzw. der wesentlichen Aufgaben des Amtes**

##### **Fallzahlenentwicklung**

##### **Hilfen zur Erziehung:**

(Veränderungen zum Vorjahr in Klammern)

##### Ambulante Hilfen

Erziehungsbeistandschaften § 30 SGB VIII  
2022: 16 (+2), Prognose bis Ende 2023: 18

Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII  
2022: 76 (+7), Prognose bis Ende 2023: 65

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ambulant) § 35 SGB VIII  
2022: 16 (-7), Prognose bis Ende 2023: 15

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (ambulant) § 35a SGB VIII  
2022: 68 (-5), Prognose bis Ende 2023: 75

Heilpädagogische Hilfen an Schulen §35a, § 27 II SGB VIII  
2022: 15 (+2), Prognose bis Ende 2023: 15

##### Teilstationäre Hilfen

Erziehung in einer Tagesgruppe (HPT) § 32 SGB VIII  
2022: 15 (+1), Prognose bis Ende 2023: 15

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (teilstationär) § 35a SGB VIII  
2022: 23 (+2), Prognose bis Ende 2023: 25

##### Vollstationäre Hilfen

Vollzeitpflege § 33 SGB VIII  
2022: 53 (+/- 0), Prognose bis Ende 2023: 53

Heimerziehung § 34 SGB VIII  
2022: 32 (-2), Prognose bis Ende 2023: 32  
Der rückläufige Trend der Vorjahre bleibt tendenziell bestehen.

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (vollstationär) § 35a SGB VIII:  
2022: 23 (+/- 0), Prognose bis Ende 2023: 25

Mutter-Kind-Einrichtung § 19 SGB VIII:  
2022: 5 (-1), Prognose bis Ende 2022: 3

Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII:  
2022: 19 (+10), Prognose bis Ende 2023: 20

Überprüfungen bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII:  
2020: 102, 2021: 158, 2022: 159, Prognose 2023: 175

Inobhutnahmen von Kindern aufgrund von akuten Kindeswohlgefährdungen:  
2022: 21 (+ 9), Prognose bis Ende 2023: 12

Die Zahlen sind grundsätzlich sehr schwankend, da sich Zuspitzungen individueller Problemlagen nicht vorhersagen oder kalkulieren lassen.

Anonymisierte Fachberatungen, z. B. für Kinderärzte, Lehrer, etc. nach § 8b SGB VIII:  
2020: 33 Prognose bis Ende 2021: 41, 2022: 26, Prognose 2023: 28

## **5. Erläuterung von Besonderheiten und Entwicklungen innerhalb des Amtsbudgets bzw. der Abteilungsbudgets 2024**

(z. B. Schwerpunkte bei Einnahmen und Ausgaben, außerordentliche Maßnahmen, besondere Ausgabearten wie Bauunterhalt, Zuschüsse, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Beschaffungen, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung etc.)

Vorbemerkung:

Zwar ist die Corona-Pandemie inzwischen offiziell beendet, gerade im familiären Bereich sind die Folgen abschließend immer noch nicht absehbar und die Situation von Familien insgesamt ist von hohen Belastungen bis hin zu Existenzängsten geprägt. Dies wirkt sich weiterhin negativ auf die Entwicklungsbedingungen und -möglichkeiten von Kindern und Jugendlichen aus. Familiäre Verhältnisse werden zunehmend instabiler, was zu vermehrten Bedarfen bei der Erziehung und im Kontext des Kinderschutzes führt.

Unsichere Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt, rasant steigende Preise und unklare wirtschaftliche Entwicklungen setzen viele Familien materiell aber auch emotional unter Druck und verschärfen in vielen Familien Konflikte und bereits bestehende Notlagen. Dies hat Folgen für den Bereich der Jugendhilfe, da mit zunehmenden Bedarfen im schulischen und familiären Umfeld zu rechnen ist.

Schon jetzt verzeichnen wir deutliche Steigerungen bei Überprüfungen in Kinderschutzfällen gem. § 8a SGB VIII.

Ebenso zeigten sich im vergangenen Jahr steigende Bedarfe im Kontext von Eingliederungshilfebedarfen gem. § 35a SGB VIII seelische Behinderung.

Aussagen zur möglichen Haushaltsentwicklung sind daher weiterhin mit einem deutlich höheren Unsicherheitsfaktor als in vergangenen Jahren versehen. Es ist jedoch von weiteren Steigerungen des Finanzbedarfes auszugehen.

Es ist auch davon auszugehen, dass in den kommenden Jahren die Nachwirkungen der Pandemie noch verstärkter zu Tage treten und zunehmende Bedarfslagen (und damit Ausgaben) entstehen werden. Gleiches lässt sich auch zu den entstehenden Unsicherheiten wegen des Ukraine-Krieges sagen.

Bei den Trägern der freien Jugendhilfe ist auch die nächsten Jahre mit deutlich steigenden Preisen auf Grund steigender Personal- und Energiekosten zu rechnen. Dies wirkt sich auf Entgeltsteigerungen und damit Kostensteigerungen in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe aus.

Diesen Entwicklungen kann in der Jugendhilfe nur im Bereich des präventiven Kinderschutzes gegengesteuert werden und durch ein wirkungsorientiertes Controlling auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen.

Grundsätzlich besteht bei gegebenem Bedarf immer ein Anspruch auf die Sozialleistung (Jugendhilfe).

### **Einführung eines neuen Controllinginstrumentes**

Im Juli 2023 wurde im Jugendamt ein neues Controlling- und Steuerinstrument zur Gewährung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung mit folgenden Inhalten eingeführt:

1.) Festlegung der Aufgaben bei der fachgerechten Steuerung der Hilfen zur Erziehung

2.) Festlegung der Controllingziele

sparsamer und vorrausschauender Umgang mit finanziellen Ressourcen

Priorität der Wirkungsorientierung bei den Hilfen zur Erziehung

Entwicklung von Kostenbewusstsein bei allen Mitarbeitern im Jugendamt

3.) Umsetzung der Ziele

Festlegung von Höchstlaufzeiten bei vollstationären Hilfen

Einführung von Einzelfallgenehmigungen durch Amtsleitung in bestimmten Fallkonstellationen

halbjährliche Analyse von Wirksamkeit der stationären Hilfen und Analyse bei Überschreitung der Höchstlaufzeiten durch Fachgespräche mit Amtsleitung, Abteilungsleitung und Sachbearbeitung

Überlegungen zum Beenden von Hilfen, ggfls. Umsteuern auf weniger kostenintensiveren Hilfen aufgrund des Bedarfes, evtl. Kinderschutzaspekte, vorhandener Alternativen und aufgrund des überprüften Gesetzesanspruches.

### **Erläuterung Budget 510 Verwaltungsdienst, Sozialdienst (Allgemeines, Zuschüsse):**

#### **HHSt 4071.5510 - Unterhalt von Fahrzeugen**

2.500 EUR

Das Amt für zentrale Dienst hat die Kosten für den Betrieb den Dienstwagen des Jugendamtes (VW Caddy) ins Fachamt verlagert.

Deshalb hier ein neuer Ansatz.

#### **HHSt 4531.6589 - Elternbriefe**

7.500 EUR

Hier wurden leider noch Mittel veranschlagt, die so nicht mehr benötigt werden und künftig wegfallen. Der Ansatz diente in der Vergangenheit dem Versand von Elternbriefen (Schriften des Landesjugendamtes mit Erziehungstipps) für frisch gewordene Eltern in Papierform.

Die Nachfrage nach Elternbriefen in Papierform ging die letzten Jahre zunehmend zurück. Diese werden künftig nur noch per email in moderner, digitaler Form verschickt bzw. zum Download angeboten. Die Kündigung des Dienstleistungsvertrages war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht final geklärt.

## **Erläuterung Budget 511 Verwaltungsdienst, Jugendhilfen:**

### Einnahmen

Gesamtbetrachtung und Entwicklung der Einnahmen des Budgets 511 in Mio. EUR:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
1,117	1,136	1,188	1,170	1,085	1,057	1,061	1,076

(ohne Einnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Grundsätzlich bestehen im Kontext des SGB VIII so gut wie keine Steuermöglichkeiten im Einnahmebereich. Zwar müssen die Anspruchsinhaber der Sozialleistung (Hilfe zur Erziehung) sich an den Kosten der teilstationären und stationären Hilfe beteiligen. Vielfach leben die Anspruchsinhaber aber in schwierigen und unsicheren wirtschaftlichen Verhältnissen, so dass oftmals rechnerisch keine oder nur eine geringe Beteiligung gefordert werden kann.

Im Kontext der zu Ende gegangenen Corona-Pandemie und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ist die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Personengruppe weiter zurückgegangen. Ferner wurde die Kostenbeteiligung der jungen Menschen (Hilfeempfänger) seit 01.01.2023 vom Gesetzgeber ganz abgeschafft. Für künftige Jahre ist ein Rückgang bei der Einnahmenentwicklung zu erwarten.

### Ausgaben

#### **HHSt. 4533.7600:** Umgangsberatung, Umgangsbegleitung **+ 30.000 EUR**

Die Zuordnung der Kosten für begleiteten Umgang (BU) wurde neu vorgenommen und eine neue Haushaltstelle im Budget 511 eingerichtet.

Begleitete Umgänge werden oftmals in familiengerichtlichen Verfahren angeordnet, aber auch im Bereich des Pflegekinderwesens gibt es Unterstützungsbedarfe. Für begleitete Umgänge gibt es einen Anspruch nach § 18 SGB VIII. Es ist dauerhaft von jährlichen Kosten in Höhe von ca. 30.000 EUR auszugehen.

#### **Ambulante Hilfen**

#### **HHSt. 4531.6588:** Leistungen für frühe Hilfen (KoKi) § 16 SGB VIII Gesamtausgaben 2024: 65.000 EUR, gleichbleibender Ansatz

#### **HHSt. 4535.7600:** Notsituation des Kindes § 20 SGB VIII Gesamtausgaben 2024: 40.000 EUR.

Es treten vermehrt bei Familien oder Alleinerziehenden Überforderungssituationen auf. Um eine Herausnahme aus Gründen des Kinderschutzes zu verhindern, wird in diesen Fällen praktische Hilfe befristet gewährt. Hierbei werden in aller Regel Haushaltshilfen eingesetzt.

#### **HHSt. 4550.7600:** andere Hilfen zur Erziehung, u. a. HPH: Gesamtausgaben 2024: 200.000 EUR, gleichbleibender Ansatz

HPH an Schulen ist inzwischen an 4 Standorten (Grundschulen) etabliert und hat sich als effiziente und unterstützende Einzelfallhilfe bewährt. Eine weitere Ausdehnung auch auf andere Schularten ist grundsätzlich möglich.

#### **HHSt 4553.7600:** Erziehungsbeistandschaften a.v.E., amb. § 30 **+ 10.000 EUR**

Wiederaufnahme der Vorhaltekosten für 1 potentiellen neuen Fall.

**HHSt. 4554.7600:** Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII:

Gesamtausgaben 2024: 1.290.000 EUR, **+40.000 EUR**

Hier machen sich steigende Bedarfe einerseits und Kostensteigerungen beim Träger andererseits bemerkbar.

Ambulante Familienhilfe ist weiterhin ein wichtiges präventives Instrument und auch im Kontext des Kinderschutzes unabdingbar.

**HHSt. 4558.7600:** Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII:

Gesamtausgaben 2024: 160.000 EUR, **+10.000 EUR**.

Siehe Erläuterung zu HHSt. 4554.7600.

**HHSt. 4560.7600:** Eingliederungshilfe (ambulant) § 35a SGB III:

Gesamtausgaben 2024: 600.000 EUR, **+190.000 EUR**.

Individualbegleitungsbedarfe im schulischen Umfeld sind stark zunehmend. Dies hängt u. a. auch mit der sich verstärkenden Bewusstheit beim Thema Inklusion zusammen. Aber auch die steigende Zahl von Diagnosen von Störungen im Kontext von Autismus lösen vermehrt Bedarfe aus. Zum Schuljahresbeginn 09/2023 sind allein schon mindestens 10 zusätzliche neue Fälle zu versorgen.

Im Kontext des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) steht zu erwarten, dass Hilfebedarfe im Bereich der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII in Form von Individualbegleitungen zunehmen werden. Diese Bedarfe gehen über das bereits etablierte Konzept der HPH hinaus und erfordern oft auch langfristige Begleitungen, manchmal für die gesamte Schullaufbahn (z. B. autistische Kinder). Hier ist der Ausbau der Leistungsangebote dringend erforderlich, weshalb für eine Erprobung und Modellphase mit einem geeigneten Träger pauschale Mittel im Haushalt berücksichtigt wurden.

**HHSt. 4561.7600:** Hilfe für junge Volljährige (ambulant):

Gesamtausgaben 2024: 90.000 EUR, **+40.000 EUR**

In Verbindung mit einer Gesetzesnovellierung ist verstärkt die Unterstützung von sog. Careleavern erforderlich. Es ist von zusätzlichen bzw. längeren Hilfebedarfen im Zuge der Verselbständigung auszugehen.

### **Teilstationäre Hilfen**

**HHSt. 4555.7700:** Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII:

Gesamtausgaben 2024: 350.000 EUR, **-50.000 EUR**

**HHSt. 4560.7701:** Eingliederungshilfe teilstationär § 35a SGB VIII:

Gesamtausgaben 2024: 550.000 EUR, **+130.000 EUR**

Es zeichnen sich weiterhin steigende Fallzahlen im teilstationären Bereich ab. Dies hängt u. a. mit zunehmenden Bedarfen hinsichtlich E-Beschulung (Schule für Erziehungshilfe) und dem konzeptionell gekoppelten Besuch der angegliederten HPT zusammen. In der Mehrzahl der Fälle kann auf Grund dieser Koppelung kein alternatives pädagogisches Konzept erarbeitet werden.

### **Stationäre Hilfen**

#### **Pflegekinderwesen:**

**HHSt. 4556.7600:** Vollzeitpflege, Pflegegeld und Leistungen § 33 SGB VIII:

Gesamtausgaben 2024: 600.000 EUR, **+25.000 EUR**

Anpassung an die zu erwartenden regulären Steigerungen.

Das Jugendamt setzt weiterhin auf den Einsatz von Pflegefamilien, um insbesondere kleinen Kindern ein familiäres Setting zu erhalten, welches fachlich qualifiziert und begleitet wird.

Für kurzfristige Unterbringungen aufgrund von Kindeswohlgefährdungen – insbesondere von Kleinkindern im Rahmen von Inobhutnahmen – stehen rund um die Uhr entsprechend qualifizierte Bereitschaftspflegestellen zur Verfügung.

### Weitere stationäre Hilfen

**HHSt. 4534.7700:** Leistungen § 19 Mutter und Kind:

Gesamtausgaben 2024: 150.000 EUR, **-150.000 EUR**

Durch einen Rückgang der Fallzahlen ist eine erneute Reduktion des Ansatzes möglich. Dies kann sich jedoch unvorhergesehen durch kurzfristig entstehende Notwendigkeiten z. Bsp. im Kontext des Kinderschutzes anders entwickeln.

**HHSt. 4557.7700:** Heimerziehung § 34 SGB VIII:

Gesamtausgaben 2024: 1.850.000 EUR, **-405.000 EUR**

Trotz der Kostensteigerungen bei den Jugendhilfeanbietern kann durch den Fallzahlenrückgang der Ansatz erneut reduziert werden. Durch zu erwartende Kostensteigerungen dürfte sich dieser Trend mittelfristig jedoch nicht fortsetzen.

**HHSt. 4560.7702:** Eingliederungshilfe in Einrichtungen (seelisch Behinderte):

Gesamtausgaben 2023: 1.250.000 EUR, **+350.000 EUR**

Die Erhöhung des Ansatzes ist notwendig, da erneut mehrere, sehr kostenintensive Fälle bedarfsgerecht und fachlich alternativlos bewilligt wurden. Für 2024 wird von einer deutlichen Steigerung bis über 25 vollstationären Eingliederungshilfefällen ausgegangen. Dies sind in aller Regel bedarfsintensive und teure Maßnahmen mit rd. 75.000 EUR jährlichen Durchschnittskosten.

**HHSt. 4561.7700:** Volljährige in Einrichtungen § 41 SGB VIII:

Gesamtausgaben 2024: 820.000 EUR, **+360.000 EUR**

Bei den Hilfen für junge Volljährige sind deutliche Kostensteigerungen zu erwarten. Dies insbesondere mit Blick auf stationärer Eingliederungshilfen. Hinzu kommt eine Gesetzesnovelle des § 41 SGB VIII. In der Neufassung des § 41 wurden die Rechte und Ansprüche der jungen Menschen deutlich erweitert und damit auch die Verpflichtung des Jugendamtes, diese sog. „Careleaver“ länger und intensiver zu betreuen.

**HHSt. 4565.7600:** Inobhutnahmen § 42 SGB VIII:

Gesamtausgaben 2024: 120.000 EUR, **-55.000 EUR**

Anpassung des Ansatzes auf Grund des Fall- und Kostenverlaufes der letzten Jahre.

### Die vollstationären Hilfen in der Übersicht

(Gesamtentwicklung der letzten Jahre in Mio. EUR) stationäre Hilfen gemäß §§ 34, 35a und 41 SGB VIII (in Mio. EUR):

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
4,83	4,47	4,05	3,93	3,70	3,72	3,61	3,92

Wie im Bericht 2023 bereits angedeutet, steigen besonders im Bereich der stationären Eingliederungshilfe die Bedarfe. Diese Hilfe zählt mit zu den aufwändigsten und teuersten Hilfeformen, da die KlientInnen sehr komplexe Problemlagen mit sich bringen und die Hilfe meist auch längerfristig ist. Trotz sinkender Fallzahlen im regulären vollstationären Bereich (§ 34 SGB VII) ergeben sich daher sehr deutliche Kostensteigerungen.

Zum Vergleich die Fallzahlen (2023: Schätzung):

Zählfälle	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
§ 34	60	51	45	34	30	32	32
§ 35a	16	17	16	16	23	23	25

Das Jugendamt Kempten setzt nach wie vor in starkem Maße auf den Einsatz von ambulanten Hilfen zur frühzeitigen Prävention. Dies unterstützt und entlastet die Familien, verbessert die Erziehungskompetenz und hilft auch bei allgemeinen sozialen Defiziten. In vielen Fällen kann damit eine teure Fremdunterbringung vermieden werden. Dieses Konzept findet Erweiterung in niederschwellig erreichbaren Beratungs- und Unterstützungsangeboten, wie z. B. den geförderten Erziehungsberatungsstellen den Heilpädagogischen Hilfen oder der KoKi (Netzwerk frühe Hilfen).

### **Situation im Bereich der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge**

Derzeit befinden sich 21 junge Menschen in Jugendhilfemaßnahmen. Aufgrund der Steigerungen im UMA- Bereich sind die kalkulierten Kosten um 250.000 EUR erhöht angesetzt worden. Als quasi durchlaufender Posten (Erstattung der Kosten durch den Freistaat Bayern) waren und sind diese ohnehin haushaltsneutral.

Wie bisher gilt: Grundsätzlich werden die entstehenden Kosten für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge und volljährig gewordene Flüchtlinge (junge Volljährige) durch den überörtlichen Träger (= Bezirk Schwaben) ersetzt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass in einer absoluten Mehrzahl der Fälle die Kosten 1:1 erstattet werden. Aktuell wurde erneut eine Erstattungsquote von 100 % angesetzt. Vorhalte- und Freihaltekosten werden durch den überörtlichen Träger jedoch nicht ersetzt. Die Erstattung der Kosten erfolgt zeitlich versetzt.

Auch für 2024 bleibt im Hinblick auf die internationale und europäische Flüchtlingspolitik unklar, ob in absehbarer Zeit wieder mit einer noch deutlicheren Zunahme der Fallzahlen zu rechnen ist. Völlig unkalkulierbar ist, wie sich die aktuelle Entwicklung in Afghanistan auf die Flüchtlingssituation auswirken wird. Was die Ukraine betrifft, so ist die Erfahrung, dass diese jungen Menschen überwiegend in Begleitung von Verwandten oder anderen Erziehungsberechtigten einreisen und deshalb nur selten die Notwendigkeit einer Inobhutnahme besteht.

Die Fallzahlen steigen derzeit an, es ist von weiteren Zuweisungen auch überhalb der zu erfüllenden Quote auszugehen. Darüber wurden alle bayrischen Jugendämter Anfang September 2023 informiert.

### **Abschließendes Fazit:**

Der Zuschussbedarf des Jugendamtes hatte in den vergangenen Jahren ein stabiles, leicht sinkendes Niveau, so dass mit einem Rückgang der Fallzahlen gerade im stationären Bereich die Tarifsteigerungen der Personal- und Nebenkosten bei den Jugendhilfeanbietern aufgefangen werden konnten.

Dies wurde und ist durch effiziente Steuerungsmaßnahmen, passgenaue Hilfen, einem beratenden, präventiven Ansatz sowie dank einer engagierten und motivierten Mitarbeiterschaft möglich.

Erstmals kann der Zuschussbedarf aber nicht weiter deutlich reduziert werden. Dabei spielen u. a. die nachpandemischen Folgen mit steigenden Hilfebedarfen, rückläufige Einnahmeoptionen, stärker werdende Bedarfe im Kontext von Inklusion und vereinzelt sehr kostenintensiven Einzelfälle eine Rolle. Zu erwähnen ist auch die ansteigende Zahl von Kinderschutzfällen, in deren weiterer Bearbeitung es zu einem Anstieg von erzieherischen Hilfen gekommen ist.

Verschärfend hinzu kommen dieses Jahr noch die Entgeltsteigerungen bei den belegten Trägern. Die Erhöhungen des Entgeltes bewegen sich zwischen 7 und 20 % hauptsächlich ausgelöst durch die hohe Inflation und hohe Tarifabschlüsse.